

# **Benutzungssatzung der Gemeindebücherei Tettenweis (Büchereisatzung)**

Die Gemeinde Tettenweis erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) , folgende Satzung:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Bücherei der Gemeinde Tettenweis ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der öffentlichen Bildungs- und Kulturpflege. Zu diesem Zweck hält sie Printmedien (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen) sowie Ton-, Bild- und Datenträger bereit.
- (2) Die Benutzung der Bücherei ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungssatzung gestattet.
- (3) Mit dem Betreten der Gemeindebücherei entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis auch ohne Anmeldung; es gilt die Benutzungssatzung.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Benutzung der bereitgestellten Medien in den Räumen der Bücherei ist ohne Anmeldung jedermann möglich.
- (2) Im Übrigen meldet sich der Benutzer/die Benutzerin persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises mit Adressnachweis an. Folgende personenbezogene Daten werden zur Abwicklung der Benutzung unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in Karteiform oder elektronisch gespeichert und verarbeitet:
  - Name und Vorname
  - Geburtsdatum
  - Straße und Wohnort
  - Telefonnummer und E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)
  - ggf. Name und Adresse von Erziehungsberechtigten

Der Benutzer/die Benutzerin bestätigt mit der Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Nach erklärter Abmeldung werden die Daten gelöscht. Ebenso werden die Daten gelöscht, wenn die Bücherei seit einem Zeitraum von 10 Jahren nicht zur Ausleihe genutzt wurde.

- (3) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres können die Bücherei nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigter) benutzen. Eine Anmeldung ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigter) kann ab dem vollendeten 14. Lebensjahr erfolgen.
- (4) Bei der Anmeldung von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten ist die Unterschrift des Vertretungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (5) Der Benutzer/die Benutzerin bzw. bei Minderjährigen der gesetzl. Vertreter nimmt vom Inhalt dieser Satzung, die in der Bücherei zur Einsicht aufliegt, bei der Anmeldung Kenntnis.
- (6) Namens- und Anschriftenänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4**

#### **Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Büchereimedien können zur Benutzung außerhalb der Bücherei nur gegen vorherige Anmeldung ausgeliehen werden. Die Bücherei ist berechtigt, die Nutzung bestimmter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken.
- (2) Die Zahl der gleichzeitigen Entleihungen von Büchern und sonstigen Medien an einen Benutzer/eine Benutzerin ist grundsätzlich unbegrenzt.
- (3) Die Leihfrist beträgt bis zu drei Wochen. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien / Verleihgegenständen kann die Leihfrist von der Büchereileitung gesondert festgesetzt werden. Die Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn für den jeweiligen Verleihgegenstand keine Vorbestellung vorliegt. Die Leihfrist kann zweimal jeweils um den für den jeweiligen Verleihgegenstand geltenden Zeitraum unter dem Vorbehalt des Widerrufs verlängert werden. Die Verlängerung der Leihfrist kann schriftlich, mündlich (auch telefonisch) oder per E-Mail erfolgen. Bei einzelnen Arten von Medien kann die Verlängerung der Leihfrist nur einmal erfolgen oder von der Verlängerung ganz ausgenommen werden.
- (4) Für die Rückgabe der Medien/ Verleihgegenstände ist das in der Kartei der Bücherei gespeicherte Rückgabedatum maßgeblich.
- (5) Wird die Leihfrist überschritten, wird der Entleiher/die Entleiherin von der Bücherei zur Rückgabe innerhalb einer festgesetzten Frist schriftlich oder telefonisch aufgefordert. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, wird – in der Regel frühestens vier Wochen nach Ablauf der Leihfrist – der Wiederbeschaffungswert der entliehenen Gegenstände mit einer Zahlungsfrist bzw. letzten Rückgabepflicht von 10 Tagen in Rechnung gestellt und die Vollstreckung der Geldleistung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) durchgeführt.

- (6) Ausgeliehene Medien / Verleihgegenstände können vorbestellt werden. Sie werden nach Benachrichtigung des Benutzers/der Benutzerin für eine Woche zurückgelegt. Maximal können drei Medien vorbestellt werden.
- (7) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (8) Die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

## **§ 5 Gebühren**

- (1) Die Benutzung der Bestände in den Räumen der Bücherei sowie die Medienausleihe ist gebührenfrei.

## **§ 6 Behandlung der Medien, Mediensatz, Haftung**

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, Eigenreparaturen o.ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung. Der Benutzer/die Benutzerin hat den Zustand der entliehenen Medien nach Möglichkeit sofort zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Erfolgt keine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass das Medium in einwandfreiem Zustand übergeben wurde.
- (2) Die Weitergabe der ausgeliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind spätestens bei Rückgabe des entliehenen Gegenstandes der Bücherei ohne Aufforderung anzuzeigen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Gemeindebücherei während der Benutzung hat der Benutzer/Benutzerin vollen Ersatz zu leisten, unabhängig von einem Verschulden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe der Medien nach Ablauf der Leihfrist kann die Bücherei vom Benutzer/von der Benutzerin - unabhängig von einem Verschulden - nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien verlangen.
- (6) Audiovisuelle Medien und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (7) Die Gemeindebücherei haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind.

## § 7

### Verhalten in der Bücherei, Hausordnung

- (1) Die baulichen Anlagen und die Ausstattung der Bücherei sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (3) Speisen und Getränke dürfen in der Bücherei nicht verzehrt werden. In sämtlichen Räumen der Bücherei ist das Rauchen verboten.
- (4) Tiere (außer Assistenzhunde) dürfen in die Räume der Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (5) Auf abgelegte Sachen wie zum Beispiel Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art hat der Benutzer/die Benutzerin selbst zu achten. Für verlorengegangene, beschädigte und gestohlene Gegenstände sowie den Verlust von Geld der Benutzer/Benutzerinnen übernimmt die Gemeinde Tettenweis keine Haftung.
- (6) Für Minderjährige übernimmt die Bücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Dies gilt ebenso bei Veranstaltungen.
- (7) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

## § 8

### Weisungs- und Ausschlussrecht, Hausrecht

- (1) Anordnungen und Weisungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen von der Benutzungsordnung abweichen können, sind zu befolgen. Dem Personal der Bücherei steht das Hausrecht zu.
- (2) Wenn ein Benutzer/eine Benutzerin der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt ist die Bücherei berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien einzustellen.
- (3) Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei vorübergehend, dauernd oder teilweise ausgeschlossen werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01. April 2023 in Kraft.

Tettenweis, den 22. März 2023

  
Robert Stiglmayr  
1. Bürgermeister

